

---

## **Novelle von MAVO und Grundordnung**

---

Im November 2010 haben die deutschen Bischöfe die neue Rahmen-MAVO verabschiedet.

Mehr als 120 Änderungsvorschläge waren zuvor in einem fast 3jährigen Prozess beraten worden, knapp 40 Änderungen finden sich nun in der neuen, noch nicht geltenden Rahmen-MAVO wieder.

Inzwischen haben die DiAgen NRW bei den Paragraphen, die eine diözesane Regelung vorsehen, den Bischöfen Abweichungen vorgeschlagen.

Die Personalwesenkommission NRW prüft dies nun in einer Arbeitsgruppe. Erst danach kann die diözesane Fassung im Bistum Aachen in Kraft gesetzt wird.

## **Grundordnung ebenfalls in Überarbeitung**

Seit dem Urteil der apostolischen Signatur wird ebenfalls eine Veränderung der Grundordnung bundesweit diskutiert.

Eine Arbeitsgruppe hat die Ergebnis zusammengetragen und eine Vorlage für die Bischofskonferenz erarbeitet, die sich damit auf ihrer Maisitzung befassen wird. Die DiAg Aachen wird Sie auf dem Laufenden halten.

---

## **DiAg-Zusammenarbeit mit dem Nell-Breuning-Haus, Herzogenrath**

---

Die DiAg MAV hat die Schulungsarbeit des Nell-Breuning-Hauses seit Anfang 2010 nicht mehr aktiv beworben. Wir berichteten darüber in DiAg-aktuell 1/2010 und 2/2010. Der Grundkonflikt besteht darin, dass im Nell-Breuning-Haus nicht der "Dritte Weg", inzwischen aber auch kein Tarifvertrag mehr angewandt wird zur Aushandlung der Löhne und Gehälter, sondern der "erste Weg" gilt.

Inzwischen trafen sich DiAg-Vorstand und Verantwortliche aus Geschäftsführung und Vorstand des NBH unter Moderation des Generalvikars am 8. Oktober 2010. Vereinbart wurde, dass bis zum 1. August 2011 abschließend geklärt sein soll, ob das NBH künftig die AVR anwendet. Eine Arbeitsgruppe sollte im Dezember 2010 ihre Arbeit aufnehmen. Die

Besetzung hatte der Generalvikar vorgeschlagen; mit dabei: zwei Personen aus dem DiAg-Vorstand. Vereinbart war, dass das NBH zum ersten Treffen im Dezember 2010 einladen sollte. Das NBH hat diese Vereinbarung nicht eingehalten. Vielmehr hat man sich dafür entschieden, in eine Sachklärung allein mit dem dienstgeberseitigen Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission, Herrn Peter Bollermann, einzutreten.

Angesichts dieser und anderer bereits zuvor nicht eingehaltener Vereinbarungen durch das NBH fehlt dem DiAg-Vorstand die Grundlage, zur früher praktizierten Zusammenarbeit mit dem NBH zurückzukehren. Gleichwohl hofft der Vorstand, dass der vom NBH eingeschlagene Weg zu einem konstruktiven Ziel, nämlich zum Bekenntnis als kirchlicher Einrichtung und damit der Übernahme der Strukturen des "Dritten Weges", führen möge.

---

## **Kirchlicher Schlichtungsausschuss**

---

Bei Individual-Rechtsstreitigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit KAVO-Arbeitsvertrag soll nach § 47 KAVO zunächst der Kirchliche Schlichtungsausschuss anzurufen. Dessen Besetzung hat sich im Januar 2011 verändert:

Neuer Vorsitzender ist Herr Dr. Stefan Weismann, Präsident des Landgerichts Aachen, sein Stellvertreter ist Herr Holger Brantin, Richter am Landgericht Aachen.

In den zurückliegenden 25 Jahren war Herr Dr. Helmut Wolters Vorsitzender des Kirchlichen Schlichtungsausschusses, der auf eigenen Wunsch nicht länger für dieses Amt zur Verfügung stand. In einer Feierstunde verabschiedete Herr Generalvikar von Holtum Herrn Dr. Wolters und zollte ihm seine Anerkennung, dass er 388 Verfahren geleitet und davon etwa 75 % durch Vergleich außergerichtlich befriedet habe.

Im Schlichtungsausschuss assistieren dem Vorsitzenden zwei Beisitzer, je einer von der Dienstgeberseite bzw. von der Dienstnehmerseite benannt. Die 17 dienstnehmerseitigen Beisitzer werden je nach

Berufsgruppe zu den Verfahren herangezogen und wurden von den KODA-Dienstnehmervertretern für die vierjährige Amtszeit benannt.

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2011 unter Nr. 45 finden Sie die personelle Besetzung.

---

### **KODA-Wahl 2011**

---

Die KODA-Wahl findet im Herbst 2011 statt. Gewählt werden nach Änderung der KODA-Wahlordnung, die die nordrhein-westfälischen Bischöfe vorgenommen haben, drei Dienstnehmervertreter aus dem Bistum Aachen für die kommende Amtsperiode, die voraussichtlich von Dezember 2011 bis Dezember 2016 dauern wird. Der Wahlausschuss zur Vorbereitung der KODA-Wahl ist konstituiert.

---

### **Keine AK-Wahl 2011**

---

Im Rahmen einer außerordentlichen Zusammenkunft hat die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (zuständig für die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission) beschlossen, die Amtszeit der AK um ein Jahr bis zum 31.12.2012 zu verlängern.

Insbesondere in strukturellen Fragen, aber auch zum Wahlverfahren auf Dienstgeberseite, stehen weit reichende Veränderungen an, die frühestens im Oktober 2011, dem ursprünglichen Wahltermin, beschlossen werden könnten.

---

### **Aus der Rechtsprechung**

---

#### **Elternzeit und Stufenlaufzeit**

Das BAG hat mit Urteil vom 27. Januar 2011 - 6 AZR 526/09 – zur Anrechnung der Elternzeit auf die Stufenlaufzeit im Entgeltsystem des TVöD entschieden. Wird die Elternzeit bis zu einer Dauer von jeweils fünf Jahren nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet, stellt das keine Geschlechtsdiskriminierung dar. Auch mit dem Recht der Europäischen Union und dem Grundgesetz ist das laut BAG vereinbar.

#### **Zeitzuschläge und Bereitschaftszeiten**

Zeitzuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit nach § 8 Abs. 1 TVöD sind nicht nur für Zeiten der Vollarbeit, sondern auch für innerhalb der regelmä-

ßigen Arbeitszeit liegenden Bereitschaftszeiten (nicht zu verwechseln mit Bereitschaftsdienst) zu zahlen; so ein BAG Urteil vom 28.7.2010, 5 AZR 342/09.

#### **Arzt und Rufbereitschaft am Telefon**

Hat der Arzt sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft), hat der Arbeitgeber für die Inanspruchnahme nach § 11 Abs. 3 S. 5 TV-Ärzte/VKA das Entgelt für Überstunden unter Berücksichtigung der tariflich vorgesehenen Zeitzuschläge zu zahlen. § 11 Abs. 3 Satz 4 TV-Ärzte/VKA, wonach hinsichtlich der Arbeitsleistung jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet wird, schließt die Vergütung außerhalb eines Krankenhauses während der Rufbereitschaft erbrachter Arbeitsleistungen nicht aus. Die Vorschrift regelt nur, welche Zeiten bei einem Einsatz im Krankenhaus bei der Berechnung des Entgelts für die Arbeitsleistung zu berücksichtigen sind. BAG Urteil vom 23.9.2010, 6 AZR 331/09.

#### **Zustimmung der MAV bei Überleitung in die neuen Vergütungsregelungen KAVO/AVR**

Eine ausführliche Stellungnahme des DiAg-Rechtsberaters zu der Frage, ob die MAV bei der Überleitung der derzeit beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Neuregelungen der Anlage 29 KAVO bzw. der Anlagen 30, 31, 32 und 33 AVR ein Zustimmungsrecht hat, kann per mail bei der DiAg MAV angefordert werden.

---

#### **Last, but not least ...**

---

Die Vollversammlung der mehr als 230 MAVen im Bistum Aachen findet in diesem Jahr am 29. September 2011 in Viersen statt. Bitte Termin vormerken und Einladung abwarten.

*Herausgeber: Vorstand der DiAg MAV Aachen, Eupener Str. 134, 52066 Aachen V.i.S.d.P.: Josef Wählen, Vorsitzender. Redaktion: Rolf Cleophas, Heinz-Leo Görtzen, Monika Koch, Josef Wählen*